

§1 Mietgegenstand

Mit Zustandekommen des Mietvertrages wird der Mieter vom Vermieter ermächtigt die Anlage des Ferienlagers Aspich inklusive der zur Verfügung gestellten Einrichtungen für eine eigene Veranstaltungen zu nutzen.

§2 Mieter

Der Mieter muss volljährig sein, eine Anmietung durch Minderjährigen ist nicht möglich.

§3 Mietzeit

Der Mieter ist berechtigt die Anlage, im vereinbarten Zeitraum der Anreise bis zum Abreisetag zu nutzen.

§4 Mietpreis

Der Mietpreis setzt sich zusammen aus der Miete für die gebuchte Mietzeit (§3), sowie den entstandenen Nebenkosten durch Verbrauch von Gas, Wasser und Strom.

Zur Ermittlung der Nebenkosten gelten die Verbräuche zwischen Übergabe und Abnahme der Anlage, sowie die aktuelle Gebährentabelle (siehe Mietvertrag) für Vermietungen.

§5 Untervermietung

Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Der Mieter versichert, dass er die Anmietung nur für eigene Zwecke vornimmt und er als Veranstalter tätig wird.

§6 Reservierungen

Vom Zeitpunkt der Anfrage halten wir den angefragten Termin für sieben Tage reserviert. **Innerhalb dieser Frist ist die vereinbarte Miete auf das Konto des AWO-Ferienlagers Aspich e.V. zu überweisen** (Verwendungszweck: Name des Mieters und Anreisedatum). Ist nach Ablauf der 7-tägigen Frist kein Zahlungseingang erfolgt, behalten wir uns vor die Reservierung aufzuheben und die Anlage anderweitig zu vergeben.

§7 Aufhebung des Mietvertrages / Rücktritt vom Mietertrag

Der Vermieter ist berechtigt den Mietvertrag unverzüglich aufzuheben, wenn der Mieter/Veranstalter gegen Mietbedingungen verstößt oder Regeln der Nutzungsbedingungen nicht einhält.

Tritt der Mieter von dem Mietvertrag zurück, so behält sich der Vermieter einen gestaffelten Rückbehalt vor, für die Bearbeitung bzw. den Nutzungsausfall. Der Rückbehalt beträgt 15,00 € bei einem Rücktritt mehr als drei Monate vor der geplanten Veranstaltung bzw. 50,00 € bei Rücktritt weniger als drei Monate.

§8 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Schäden oder Mängel, die im Rahmen seiner Veranstaltung verursacht wurden oder entstanden sind. Schäden oder Mängel sind dem Vermieter je nach Umfang unverzüglich oder spätestens bei Abnahme zu melden. Bei Verlust des Mieterschlüssels ist ein Austausch der Schließanlage erforderlich. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen.

§9 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Anlage und seiner Einrichtungen entstanden sind oder durch fahrlässiges Verhalten des Mieters oder eines seiner Gäste. Bei Sach- oder Personenschäden durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch seitens des Mieters gegenüber dem Vermieter.

Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die zur Vorbereitung der Veranstaltung und während der Mietdauer, vorübergehend in den Räumlichkeiten oder auf der Anlage eingelagert werden. Zur Vermeidung von Diebstählen, ist auf die Einlagerung von Gegenständen vor oder nach der Veranstaltung Abstand zu nehmen.

§10 Übergabe

Anlässlich der Schlüsselübergabe erfolgt eine Objektbegehung durch Vermieter und Mieter. Der Zustand der Mietsache wird erfasst und protokolliert. Die Zählerstände für Gas, Wasser und Strom werden erfasst und für die spätere Berechnung der Nebenkosten auf dem Mietvertrag notiert. **Bei der Schlüsselübergabe ist eine Kautions als Sicherheit zu entrichten.**

§11 Abnahme

Am Abreisetag erfolgt eine erneute Objektbegehung bei der Schäden und Verunreinigungen aufgenommen werden. Zur Ermittlung der Nebenkosten werden die Zählerstände für Gas, Wasser und Strom abgelesen und die Nebenkosten ermittelt.

§12 Reinigung, Reparaturen

Die genutzten Einrichtungen sind bis zum vereinbarten Zeitpunkt am Abreisetag aufzuräumen und zu reinigen. Entstandene Schäden oder Mängel sind dem Vermieter aufzuzeigen. Der Vermieter behält sich vor unterlassene Reinigungen und Reparaturen selbst vorzunehmen und dem Mieter in Rechnung zu stellen.